

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Band: 69 (1992)

Artikel: "Und konnten zusammen nicht kommen..." : Eherecht und Moralvorstellungen im 19. Jahrhundert am Beispiel eines Konkubinatspaares mit gemeinsamen, unehelichem Kind

Autor: Seeger, Erika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERIKA SEEGER

«Und konnten zusammen nicht kommen . . .»

Eherecht und Moralvorstellungen im 19. Jahrhundert am Beispiel eines Konkubinatspaares mit gemeinsamem, unehelichem Kind

Die Situation von Müttern mit unehelichen Kindern war im 19. Jahrhundert nicht nur von Gesetzes wegen schwierig, die gesellschaftliche Moral hatte ebenfalls grossen Einfluss auf das Leben dieser Frauen. Ob die Moralvorstellungen Matrimonialprozesse beeinflussten, müsste sorgfältiger untersucht werden, als es hier geschehen konnte. In folgendem Fall gibt es aber verschiedene Punkte, die einen solchen Verdacht aufkommen lassen: Die Anreden, mit denen die Frau in den Akten und Protokollen bezeichnet wird, lauten zu Beginn «Frau» oder «Witwe» Bringolf. Am Schluss ist sie nur noch «die Bringolf». Warum der Mann seine Frau und Kinder aus erster Ehe nicht unterstützen will, wird nicht klar. Offensichtlich wurde nicht danach gefragt. Das Urteil «verschwen- derischer Lebenswandel» und die Tatsache, dass er in der Zwangs- arbeitsanstalt Griesbach war, verhinderte im Dorf jeden Neuanfang. Das uneheliche Kind hatte zudem zur Folge, dass er und die Mutter dieses Kindes ständig beobachtet wurden. Zwar handelten Kirchenstand und Gemeinderat nach Gesetz, aus heutiger Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eine andere Lösung möglich gewesen wäre.

Anna Maria Müller wurde am 24. Juli 1830 geboren als Tochter des Försters Ulrich Müller. Sie war Bürgerin von Hallau und lebte auch in Hallau.¹ Sie war verheiratet mit Jacob Bringolf, Alexanders Sohn (* 8. September 1828), und hatte mit ihm vier Kinder. Das jüngste kam erst nach dem Tod des Vaters zur Welt; er starb knapp 35jährig am 25. Februar² oder 27. März³ 1863. Das Inventurenprotokoll der Waisen- behörde Hallau, das die Hinterlassenschaft verzeichnet, zeigt, dass die Familie Bringolf keineswegs zu den Reichen gehörte. Immerhin besa- sen sie *eine Wohnbehausung mit einer kleinen Scheune, Stallung etc & einem Gemüsegärtlein*, zwei Felder und drei Rebberge. Nach Abzug der Schulden betrug das Gesamtvermögen Fr. 1585.10. Wie die junge Witwe

1 Staatsarchiv Schaffhausen, Zivilstandswesen, Hallau TA 1886–1900, S. 9

2 Zivilstandsamt Hallau, Familienregister

3 Staatsarchiv Schaffhausen, Waisenbehörde Hallau, Inventuren-Protokoll 1862–1870, S. 141–142

den Lebensunterhalt für sich und die vier Kinder verdiente, ist nirgends aktenkundig, sie wird, wie ihr verstorbener Mann, «Landarbeiterin» genannt.⁴ Im Gemeinderatsprotokoll Hallau finden sich Hinweise, dass sie Unterstützung der Gemeinde erhielt. Einmal wird ihr Holz zur Verfügung gestellt⁵, dann werden die Kosten für den einen Knaben, der in der Anstalt Friedeck in Buch weilte, übernommen.⁶

Und am 28. Februar 1867 stand sie vor Kantonsgericht wegen einer Vaterschaftsklage gegen Johann Jacob Rahm, der die Vaterschaft zugab und sie heiraten wollte.⁷ Der Haken lag darin, dass er schuldig geschieden war.

Johann Jacob Rahm war am 25. Januar 1829 geboren als uneheliches Kind der Anna Rahm. Er war Bürger von Hallau und lebte in Hallau. Von Beruf war er Müller.⁸ Er war verheiratet mit Anna Neukomm und hatte vier Kinder, von denen das älteste früh verstarb.⁹ Die Ehe wurde zuerst temporär getrennt, am 27. Juni 1866 rechtskräftig geschieden. Das Urteil stützte sich vor allem auf ein Leumundszeugnis des Gemeinderates Hallau:

Der Gemeinderath Unterhallau bezeuge unterm 16. Mai d. J.

a) Daß J. J. Rahm, Müller, von seiner Ehefrau temporär getrennt, seit mehreren Jahren einen Lebenswandel geführt, welcher gerechten Anlaß zu Klagen & Tadel gegeben. Trotz den vielfachen Mahnungen & Weisungen des Gemeinde-Rathes und der Waisenbehörde habe nicht dahin gewirkt werden können, daß Rahm seiner familie etwelche Unterstützung habe zukommen lassen, vielmehr habe die Erfahrung gemacht werden müssen, daß derselbe das Verdiente tagtäglich verpraße. Im Hinblick auf die körperliche Gesundheit des Rahm, so wie auf den demselben angebotenen Verdienst, könne der Gemeinderath seine Lebensweise und sein Benehmen nicht anders bezeichnen, als absolute Arbeitsscheu, rücksichtslose Verstoßung seiner familie sowie crasse Renitenz gegen die Weisungen der Behörden. Rahm sei bereits schon mehrere Mal wegen Insolvenz gerichtlich bestraft worden und stehe unter Vormundschaft, weßhalb der Gemeinderath demselben das Prädikat «uebelbeläumd» gebe.

b) Wenn auch die Ehefrau nicht in gutem Rufe stehe, so sei ihr doch das Zeugniß zu geben, daß sie ihren Kindern Pflege und Erziehung angedeihen lasse und die Haushaltungskosten aus ihrem Verdienste bestreite.

4 Hallau TA¹

5 Gemeindearchiv Hallau, A.t.II.9 (Gemeinderatsprotokolle 1865–1867), S. 253, Sitzung vom 9. März 1865

6 Gemeinderatsprotokolle⁵, S. 278, Sitzung vom 24. Juni 1865

7 Staatsarchiv Schaffhausen, Kantonsgerichtsprotokolle 72, S. 181–183

8 Hallau TA¹ S. 223

9 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 70, S. 170–173

Johann Jacob Rahm wurde deshalb als allein schuldiger Teil verurteilt, und beiden Parteien wurde es untersagt, ohne Bewilligung sich wieder zu verheiraten.¹⁰

Wie genau dieser «verschwenderische Lebenswandel» des Johann Jacob Rahm sich zeigte, geht nirgends klar hervor. Zwar wurde bereits in einem Schreiben des Gemeinderats an den Regierungsrat vom 8. September 1864, in dem um Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt Griesbach ersucht wird, erklärt, dass Rahm nicht gewillt und nicht fähig sei, seine Familie zu unterstützen. Man habe versucht, die Alimente beim Arbeitgeber vom Lohn abzuziehen; da Rahm den Lohn aber im voraus beziehe, sei dies nicht möglich. Der Vormund bestätigte, dass Rahm die Zahlungen leisten könnte, wenn er wollte, da er voll arbeitsfähig sei und auch arbeite und genügend verdiene.¹¹ Warum er aber nicht wollte, wird nicht angegeben. 1864 musste Rahm noch nicht in die Anstalt Griesbach, der Gemeinderat Hallau glaubte seinem Versprechen, sich zu bessern. Was das «Verprassen» betrifft, muss angemerkt werden, dass in den Gemeinderatsprotokollen immer wieder Bussen für «Überhöckle» der Polizeistunde in Wirtschaften ausgesprochen wurden. Rahm war nie dabei, dafür öfters Gemeinderäte.

Gemäss § 208 des Eherechtes¹² wurde den beiden Ehepartnern die Wiederverheiratung ohne Bewilligung des Gerichtes also verboten. Da dieses Urteil erst acht Monate zurücklag und sich die Lebensweise von Johann Jacob Rahm nicht offensichtlich geändert hatte, war an eine Heirat mit Anna Maria Bringolf nicht zu denken. Das Urteil des Vaterschaftsprozesses lautete deshalb auf «einfache Unzucht» mit zwei Tagen Gefängnis und 12 Franken Busse für beide. Zudem wurde Rahm auch für dieses Kind zu Alimenten verpflichtet.¹³

Für den Gemeinderat Hallau war nun die Grenze des Erträglichen erreicht. Am 23. Februar 1867 kam er in einem Brief an den Regierungsrat auf das Gesuch um Einweisung des Rahm in die Zwangsarbeitsanstalt Griesbach zurück. *Von Unterstützung seiner Familie ist keine Rede; die Arbeitslust hat sich eher gemindert, als vermehrt; verprassen seines Verdienstes ist heute noch sein Tagewerk und zu allen diesen Verumständlungen kommt noch hinzu, daß Rahm, anstatt zu seiner Familie zurückzukehren, nun mit einer andern Weibsperson, in wilder Ehe zusammenhaust, und bereits Vater eines mit derselben erzeugten unehelichen Kindes geworden ist*, empörte sich die Behörde.¹⁴ Am 27. Februar wurde dem Gesuch stattgegeben¹⁵, und am 6. März vermerkt das Gemeinderatsprotokoll Hallau: *Die Staatskanzlei berichtet, dass hohe*

10 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 70 S. 305–308

11 Staatsarchiv Schaffhausen, Regierungsratsakten 1852–1869, V J 5

12 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1865, S. 41

13 Kantonsgerichtsprotokoll⁷

14 Regierungsratsakten¹¹ V J 9

15 Staatsarchiv Schaffhausen, Regierungsratsprotokoll 15, S. 1013–1014

*Regierung Aufnahme des J. Rahm, Müller, auf Griesbach bewilligt habe. Beschluss: Es sei Rahm abzufassen und sobald als möglich auf Griesbach zu spedieren.*¹⁶

Doch schon am 29. Juni 1867 gelangte der Gemeinderat Hallau erneut an den Regierungsrat in Sachen Rahm. Dieser hatte wieder ein Versprechen abgegeben, *sich fürderhin eines rechtschaffenen Lebenswandels zu befleißigen*, und den Antrag gestellt, aus Griesbach entlassen zu werden. Das Zeugnis der Verwaltung Griesbach lautete derart günstig, dass der Gemeinderat das Gesuch unterstützte, *namentlich auch im Hinblick auf den Umstand, daß Rahm bei der gegenwärtig so geschäftsvollen Zeit und bei dem damit verbundenen, immer mehr fühlbaren Mangel an Arbeitskräften, sich, bei gutem Verhalten, ein schönes Stück Geld verdienen kann*. Aus gemachter Erfahrung wurde aber gewünscht, dass die Entlassung nur provisorisch sei, damit Rahm, sollte er das Versprechen nicht einhalten, ohne grosses Prozedere wieder zurückgeschickt werden könnte.¹⁷ Der Regierungsrat entsprach dem Begehren, allerdings sei die Entlassung eine definitive, für eine erneute Aufnahme des Rahm in der Zwangsarbeitsanstalt müsse auch ein neues Gesuch gestellt werden.¹⁸ Das Benehmen Johann Jacob Rahms auf Griesbach war so tadellos, dass die Verwaltung der Anstalt den Regierungsrat bat, ihm eine Gratifikation auszahlen zu dürfen.¹⁹ Der Beschluss des zuständigen Direktionsvorstehers ist auf der schriftlichen Eingabe erhalten und lautet kurz und bündig: «Abgewiesen!»

Dass dieser Entscheid für Rahm nicht gerade ermutigend war, sein abgegebenes Versprechen einzuhalten, ist verständlich. Und so verwundert es auch nicht, dass sich der Gemeinderat wieder mit ihm befassen musste. Am 24. Oktober 1868 berichtete der Pfarrer, dass *J. Rahm, Müller und die Wittve des J. Bringolf, in der Mühlengass wieder auf unerlaubte Weise beisammen leben, wie dies früher der Fall gewesen, weshalb dringend noth thue, dass dieses ungesetzliche Beisammenleben verhindert werde*.²⁰ Der Gemeinderat beschloss, da er schon verschiedene Male die beiden ermahnt habe und es nichts genützt habe, die Anzeige an den Kirchenstand zurückzuweisen, da dieser von Gesetzes wegen verpflichtet sei, Konkubinatspaare beim Kantonsgericht zu verzeigen.²¹

Am 17. Dezember 1868 standen Johann Jacob Rahm und Anna Maria Bringolf wieder vor Kantonsgericht. Gerüchten zufolge soll Rahm die Witve Bringolf bei Tag und auch bei Nacht besucht haben. Die nächtlichen Besuche bestritten beide, diejenigen bei Tage begründeten sie

16 Gemeinderatsprotokolle⁵, S. 497–498, Sitzung vom 6. März 1867

17 Regierungsratsakten¹¹ V J 9

18 Regierungsratsprotokoll¹⁵ 16, S. 195–196

19 Regierungsratsakten¹¹ V J 9

20 A.t.II.10⁵ (Gemeinderatsprotokoll 1868–1872), S. 733, Sitzung vom 24. Okt. 1868

21 Privatrechtliches Gesetzbuch¹² § 114

damit, dass er seine Alimentenverpflichtungen für das gemeinsame uneheliche Kind durch Arbeit abgelte. Davon, dass ihm der Gemeinderat verboten habe, das Haus der Witwe Bringolf zu betreten, wollte Rahm nichts gewusst haben. Anna Maria Bringolf wurde als *des Lügens sehr gewohnt* bezeichnet, *die Wittve Bringolf habe seiner Zeit ebenfalls in frecher Weise wie hier in Abrede gestellt, von dem Beklagten schwanger zu sein, während ihre Schwangerschaft schon damals leicht wahrnehmbar geworden sei*. Da zudem beide Familien Unterstützung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen mussten, *ist der Gemeinderath um so ent-rüsteter, was beider Verhalten betrifft*. Vorerst wurde der Prozess vertagt, bis der Kirchenstand Beweise für die nächtlichen Besuche habe, Jacob Rahm aber mit disziplinarischer Bestrafung gedroht, wenn er das Haus der Witwe Bringolf nochmals betrete.²²

Die Beweise, die der Kirchenstand am 15. April 1869 vorlegte, waren Aussagen von Nachbarn, die Rahm frühmorgens vom Hause der Anna Maria Bringolf her kommen oder ihn abends spät zu ihr hingehen sahen. Für das Gericht erschien es darum als erwiesen, dass die beiden in wilder Ehe zusammenleben. Immerhin wurden mildernde Umstände anerkannt. Welche, wird aus dem Protokolltext nicht ganz klar, vermutlich das gemeinsame Kind. Die beiden wurden mit vier Tagen Gefangenschaft und Übernahme der Prozesskosten und der Spesen des Vertreters des Kirchenstandes, *gemeinschaftlich, gleichtheilig und unter solidarischer Haftbarkeit*, bestraft.²³

Dieses Urteil machte den beiden das Leben nicht leichter. Über Johann Jacob Rahm erfahren wir vorerst nichts mehr. Anna Maria Bringolf ersuchte im Juni 1869 den Gemeinderat um Verlängerung eines Zahlungstermins für 23 Franken, die sie der Gemeindekasse schuldig war. Dem Gesuch wurde entsprochen.²⁴ Zudem stellte sie sich freiwillig unter Bevogtung. Das waisenamtliche Inventar weist immer noch den Besitz der Liegenschaft, zweier Felder und der drei Stück Rebland auf, nach Abzug der Schulden verbleibt ein Gesamtvermögen von Fr. 416.60.²⁵

1872 kam noch einmal eine Konkubinatsklage zur Verhandlung. Ein Mitglied des Kirchenstandes hatte festgestellt, dass Johann Jacob Rahm wieder bei Anna Maria Bringolf wohnte. Rahm wurde vom Gemeinderat eine Frist von acht Tagen gegeben, um auszuziehen. Da er sie nicht einhielt, fühlte sich der Kirchenstand verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Vor Gericht verteidigte sich Rahm, er sei nun ausgezogen; wenn er noch ab und zu ins Haus gegangen sei, dann nur, um ihm gehörende Gegenstände zu holen.²⁶ Am 4. Juli 1872 wurde das Verfahren eingestellt,

22 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 74, S. 677–682

23 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 76, S. 139–143

24 Gemeinderatsprotokolle²⁰, S. 110, Sitzung vom 22. Juni 1869

25 Waisenbehörde Hallau³, S. 702–703

26 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 82, S. 275–277

nachdem der Gemeinderat mitgeteilt hatte, dass die Besuche nun tatsächlich aufgehört hätten.²⁷

Anna Maria Bringolf starb am 26. Mai 1886 in ihrem Haus an Herzversagen²⁸, Johann Jacob Rahm am 21. Dezember 1895 im Armenhaus in Hallau²⁹.

Solche Fälle wie der beschriebene waren beileibe keine Seltenheit. Der Geschäftsbericht des Kantonsgerichts zeigt für die Jahre 1864/65 bis 1868/69, dass etwa die Hälfte aller Geschäfte Matrimonialfälle waren. Im Amtsjahr 1866/67, in dem Anna Maria Bringolf ihre Vaterschaftsklage einreichte, hatte das Kantonsgericht total 287 Geschäfte zu behandeln, davon 148 Matrimonialfälle. Diese umfassten alleine 73 Vaterschaftsklagen, 39 Ehescheidungsklagen (eine davon diejenige von Johann Jacob Rahm und seiner Frau), und die 36 «anderweitigen Geschäfte» betrafen unter anderem Wiederverehelichungsgesuche (2), Rückkehr zur Haushaltung nach temporärer Trennung (1), Ehedispensation (1), Ehegesprache (1), Eheabschluss (1), Kindeszuteilung (1), Ehestreit (1), Eheverspruchsklagen (3) und Alimentation (1).

Die Aufteilung der Vaterschaftsklagen nach Gemeinden in den gleichen fünf Jahren zeigt auffallenderweise Beggingen während der ganzen Zeit an der Spitze. Zu den Gemeinden, die ebenfalls jedes Jahr Vaterschaftsklagen zu verzeichnen hatten, gehören Beringen, Hallau, Hemmental, Merishausen, Neuhausen, Ramsen, Schaffhausen, Schleithem, Siblingen, Thayngen und Wilchingen. Die übrigen hatten mindestens einen Fall in dieser Zeitspanne.³⁰

27 Kantonsgerichtsprotokoll⁷ 82, S. 340

28 Hallau TA¹ S. 9

29 Hallau TA¹ S. 223

30 Bericht des Ober-Gerichtes von Schaffhausen an den Grossen Rath 1864/65, S. 17–19; 1865/66, S. 17–20; 1866/67, S. 16–19; 1867/68, S. 16–19; 1868/69, S. 15–17